

HAUPTSATZUNG

der Stadt Haren (Ems)

Nach §§ 10, 12 und 90 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Stadt Haren (Ems)“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt im blauen Schild in Form eines Sechspasses angeordnet drei silberne Segel mit silbernen Wimpeln an goldenem Mast und drei goldene Windmühlenflügel.

(2) Die Farben der Stadt Haren (Ems) sind „Blau-Gold“. Die Stadtflagge ist in diesen Farben längsgestreift und in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Haren (Ems)“ sowie eine Ordnungszahl.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3**Ortschaften**

(1) Ortschaften sind:

a) Ortschaft Altenberge

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altenberge einschließlich der auf ehemaligem Harener Stadtgebiet liegenden südlichen Bebauung unmittelbar an der Dorfstraße in Altenberge.

b) Ortschaft Emen-Raken

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Emen und Raken.

c) Ortschaft Emmeln

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Emmeln.

d) Ortschaft Erika

Das Gebiet des Ortsteiles Erika, und zwar nach Süden, Westen und Norden begrenzt durch die ehemalige Stadtgrenze und nach Osten durch die Süd-Nord-Straße; zuzüglich der drei Gehöfte, die nördlich des Haren-Rütenbrock-Kanals unmittelbar östlich der Süd-Nord-Straße und unmittelbar südlich der Kreisstraße Nr. 249 auf ehemaligen Harener Stadtgebiet liegen.

e) Ortschaft Fehndorf

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fehndorf.

f) Ortschaft Landegge

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landegge.

g) Ortschaft Lindloh-Schwartenberg

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Lindloh und Schwartenberg.

h) Ortschaft Rütenbrock

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rütenbrock.

i) Ortschaft Tinnen

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tinnen.

j) Ortschaft Wesuwe

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wesuwe.

(2) Für jede Ortschaft bestimmt der Rat einen Ortsvorsteher.

(3) Die Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Weiterleitung von Mängelmeldungen und Gefahrenpunkten,
- b) Weitergabe von Vorschlägen und Anregungen aus der Ortschaft,
- c) Beratung der/des Bürgermeisters/in in Angelegenheiten der Ortschaft
- d) Mithilfe bei der Durchführung von Zählungen und Sammlungen.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.

§ 5

Beamte auf Zeit

(1) Neben dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“.

(2) Ein weiterer leitender Beamter kann als „Stadtbaurätin“ oder als „Stadtbaurat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat und die Stadtbaurätin oder der Stadtbaurat gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters wird der Bürgermeister von den Fachbereichsleitern in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachbereichs vertreten.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt; der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von 5.000 bis 25.000 Euro,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt;
- e) Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 7

Übertragung von Angelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Absatz 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den dafür zuständigen Fachausschuss übertragen:

- a) Zuschüsse für Baumaßnahmen an Kindertagesstätten soweit durch den Haushaltsplan gedeckt;
- b) Einrichtung/Umgestaltung von Kinderspielplätzen soweit durch den Haushaltsplan gedeckt;
- c) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Ortsfeuerwehren (Ausnahme: Fahrzeuge);
- d) Zuschüsse an Vereine und Verbände soweit durch den Haushaltsplan gedeckt;
- e) Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte der Kultur-, Ortsbild- und Landschaftspflege
- f) Auslegungsbeschluss zu Flächennutzungsplänen
- g) Auslegungsbeschluss zu Bebauungsplänen
- h) Einleitung des Verfahrens zur Entwidmung/Einziehung von Gemeindestraßen
- i) Zustimmung zum Ausbauentwurf bei Gemeindestraßen
- j) Zustimmung zum Bauentwurf bei Erschließung durch Dritte
- k) Beschluss zur Umsetzung einzelner Maßnahmen im Rahmen eines durch den Rat beschlossenen Dorferneuerungsplanes / der Stadtsanierung

(2) Die Zuordnung zu den Ausschüssen erfolgt anhand der Sachzusammenhänge.

(3) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 8**Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Abgeordneten mit beratender Stimme die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 9**Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadtverwaltung gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(4) Die Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungspläne der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteil einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(3) Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungsplänen sowie auf die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 wird nachrichtlich im amtlichen Teil der Meppener Tagespost hingewiesen.

(5) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Meppener Tagespost zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Meppener Tagespost hinzuweisen.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt im amtlichen Teil der Meppener Tagespost.

(7) Mitteilungen von geringerer Bedeutung und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch einwöchigen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und nach Bedarf auch in den Ortschaften veröffentlicht.

(8) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(9) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zur Meinungsäußerung, Erörterung und Fragen zu stellen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind ausreichend bekannt zu machen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Haren (Ems) vom 19.05.2003, zuletzt geändert am 16.12.2010, außer Kraft.

Haren (Ems), 03.11.2011

Honnigfort
Bürgermeister